Grundschule
SÜD-HÜMMLING
KLEIN BERSSEN • STAVERN
GROSS BERSSEN • HÜVEN

- Offene Ganztagsschule -

Einschulung
2024

- Informationen -

Sportfreundliche Schule
Niedersachsen
Beweg dich für deine Zukunft

Niedersächsisches Kultusministerium

LandesSportBund Niedersachsen e.V.

Schulstraße 2, 49777 Klein Berßen, Tel.-Nr. 05965-938550, E-Mail: info@gs-sued-huemmling.de
Homepage: www.grundschule-sued-huemmling.de

Liebe Eltern und Erziehungsberechtigte,

der erste Schultag ist für Sie und Ihr Kind ein besonderer und aufregender Tag.

Für Ihre Tochter oder Ihren Sohn beginnt ein neuer Lebensabschnitt, in dem zunächst viele Dinge ungewohnt sind.
Die Umgebung, die Mitschülerinnen und Mitschüler, die Lehrerinnen und Lehrer und die Unterrichtssituation.

Spielen und Lernen werden zunehmend deutlicher unterschieden: Dieses heißt jedoch nicht, dass in der Schule völlig auf das Spielen verzichtet wird. Es ist besonders wichtig, dass das schulische Lernen Ihrem Kind viel Freude bereitet. Dabei ist auch die Bewegung besonders wichtig.

Dieses Heft umfasst einige wichtige Tipps für den Beginn der Schulzeit.

Für den Schulanfang wünsche ich Ihnen und Ihren Kindern im Namen des Kollegiums der Grundschule Süd-Hümmling alles Gute!

Matthias Wraga

Schulleitung

Schulstruktur

Die Grundschule Süd-Hümmling ist in den Schuljahrgängen 1, 3 und 4 eine zweizügige Grundschule. Im Schuljahr 2024/2025 sind 11 Lehrkräfte, 1 Förderschullehrerin, 3 pädagogische Mitarbeiterinnen und eine Schulsozialarbeiterin an unserer Schule tätig. Insgesamt besuchen 120 Schüler*innen die Schule.

Verlässliche Grundschule

1. Der Schultag beginnt um 7.45 Uhr (Aufschließen der Schule) und endet für die Klassen 1 und 2 überwiegend um 11.50 Uhr, für die Klassen 3 und 4 um 12.50 Uhr. Somit garantiert die **"Verlässliche Grundschule"** feste Anfangs- und Endzeiten. Der Unterricht beginnt um 8.10 Uhr. Es reicht, wenn die Kinder um kurz vor acht in der Schule eintreffen.
2. Die Stundentafel sieht für die Klasse 1 je 21 und für die Klasse 2 je 22 Wochenstunden vor. Die Klassen 3 und 4 erhalten 26 Wochenstunden Unterricht.
3. Für die Kinder der Klassen 1 und 2 besteht die Möglichkeit, an einem wahlfreien unterrichtsergänzenden Zusatzangebot (Betreuung) teilzunehmen. Dieses findet immer im Anschluss an die vierte Unterrichtsstunde (11.50 - 12.50 Uhr) statt, so dass die Kinder verlässlich von 7.45 – 12.50 Uhr bzw. zur Abfahrt der Busse betreut/beaufsichtigt sind.

Offene Ganztagsschule

Neben der Verlässlichkeit von fünf Zeitstunden bietet unsere Schule von montags bis donnerstags ein Ganztagsschulangebot an. In der Zeit von 12.50 – 13.50 Uhr findet die Mittagspause statt. Um 13.50 Uhr startet die 45-minütige individuelle Lernzeit. Kinder, die an der sozialpädagogischen Lerngruppe teilnehmen, treffen sich in der Zeit von 13.35 – 14.35 Uhr.
Im Anschluss an eine weitere 20-minütige Bewegungspause gibt es unterschiedliche AG-Angebote (siehe aktuellen Ganztagsschulflyer), die 60 Minuten dauern. Eine flexible Abholzeit ab 14.35 Uhr mit einem eingeschränkten Bustransfer ab 14.42 Uhr nach Hüven und Groß Stavern ermöglicht die Balance zwischen Schule und Freizeitgestaltung.
Um 15.55 Uhr endet die Ganztagsschule und die Kinder fahren mit dem Bus bzw. dem Fahrrad nach Hause. Wenn ihr Kind mit einem anderen Elternteil im Auto mitfahren soll, benötigen wir eine schriftliche Mitfahrerlaubnis.

BEISPIEL FÜR EINEN SCHULVORMITTAG IM ERSTEN SCHULJAHR

Verlässliche Grundschule von 7.45 bis 12.50 Uhr

Zeit	Montag	Dienstag	Mittwoch	Donnerstag	Freitag
7.45 – 8.10	Offener Anfang	Offener Anfang	Offener Anfang	Offener Anfang	Offener Anfang
8.10 – 8.55	1. Stunde	1. Stunde	1. Stunde	1. Stunde	1. Stunde
8.55 – 9.00	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
9.00 – 9.45	2. Stunde	2. Stunde	2. Stunde	2. Stunde	2. Stunde
9.45 – 9.55	*gemeinsames Frühstück*	*gemeinsames Frühstück*	*gemeinsames Frühstück*	*gemeinsames Frühstück*	*gemeinsames Frühstück*
9.55 – 10.15	Große Pause	Große Pause	Große Pause	Große Pause	Große Pause
10.15 – 11.00	3. Stunde	3. Stunde	3. Stunde	3. Stunde	3. Stunde
11.00 – 11.05	Pause	Pause	Pause	Pause	Pause
11.05 – 11.50	4. Stunde	4. Stunde	4. Stunde	4. Stunde	4. Stunde
11.50 – 12.05	Unterrichtsschluss oder Kleine Pause	Unterrichtsschluss oder Kleine Pause	Unterrichtsschluss oder Kleine Pause	Kleine Pause	Unterrichtsschluss oder Kleine Pause
12.05 – 12.50	Wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	Wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	Wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote	5. Stunde	Wahlfreie unterrichtsergänzende Angebote

Zeiten an der Grundschule Süd-Hümmling

	7.45 Uhr	Frühaufsicht/ Telefondienst
1. Stunde	**8.10 Uhr – 8.55 Uhr**	
	8.55 Uhr – 9.00 Uhr	*kurze Pause*
2. Stunde	**9.00 Uhr – 9.45 Uhr**	
	9.45 Uhr – 9.55 Uhr	*Frühstückspause*
	9.55 Uhr – 10.15 Uhr	*Bewegungspause*
3. Stunde	**10.15 Uhr – 11.00 Uhr**	
	11.00 Uhr – 11.05 Uhr	*kurze Pause*
4. Stunde	**11.05 Uhr – 11.50 Uhr**	
	11.50 Uhr – 12.05 Uhr	*Bewegungspause*
Busabfahrt	**ca. 12.00 Uhr**	*oder im Jahrgang 1/2 Start der Betreuungszeit*
5. Stunde	**12.05 Uhr – 12.50 Uhr**	
	12.50 Uhr – 12.55 Uhr	*kurze Pause*
Busabfahrt	**ca.13.00 Uhr**	
6. Stunde	**12.55 Uhr – 13.40 Uhr**	*nur am Freitag (Jg. 3 & 4)*
Busabfahrt	**ca.13.50 Uhr**	*nur am Freitag (Jg. 3 & 4)*
Beginn der Ganztagsschule von Mo bis Do		
Mittagspause	12.50 Uhr – 13.50 Uhr	
Lerngruppe	13.35 Uhr – 14.35 Uhr	
Lernzeit	13.50 Uhr – 14.35 Uhr	
Flexible Abholzeit (durch EZB)	14.35 Uhr – 14.45 Uhr	eingeschränkter Bustransfer nach Hüven und Groß Stavern
	14.35 Uhr – 14.55 Uhr	*Bewegungspause*
AGs	14.55 Uhr – 15.55 Uhr	
	15.55 Uhr – 16.00 Uhr	*Ausklang*
Schulschluss	**15.55 Uhr**	
Busabfahrt	**ca. 16.00 Uhr**	

Leitbild unserer Schule:

Unser Leitbild ist geprägt durch das Ziel, den Schülerinnen und Schülern eine positive Persönlichkeitsentwicklung zu ermöglichen, um eine Grundlage für ihren erfolgreichen Bildungsweg sowie für ein selbstständiges Leben in der Gesellschaft zu schaffen. Die Bewegung spielt dabei eine sehr wichtige Rolle. Ausreichend Bewegung ist nicht nur für die körperliche Gesundheit wichtig, sondern trägt zur Entwicklung des emotionalen Wohlbefindens und des sozialen Miteinander in der Gruppe bei.

Nach unserem Menschenbild ist jedes Kind mit seinen individuellen Fähigkeiten Subjekt seines Handelns. Es soll sich selbstständig, verantwortlich und aktiv mit der Umgebung auseinandersetzen. Dabei ist die Kommunikations- und Reflexionsfähigkeit von grundlegender Bedeutung.

Gemeinsam sind wir:

freundlich – friedlich – fit – fördernd – fordernd

Präambel:
In unserer Schulgemeinschaft vermitteln wir Werte auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes, das geprägt ist von der wohlwollenden Annahme jedes Einzelnen.

Grundsätze des Zusammenlebens

Leitsätze:

1. In unserer Schulgemeinschaft schaffen wir ein Schulklima, in dem sich alle wohlfühlen.
2. Wir begegnen uns mit gegenseitiger Achtung und Wertschätzung.
3. Wir sorgen für Strukturen, die ein konstruktives Miteinanderleben und -lernen ermöglichen.
4. Wir fördern und fordern die Kinder ihren individuellen Möglichkeiten entsprechend.
5. Wir gestalten den Unterricht so, dass jedes Kind bestmögliche Leistungen erbringen kann.
6. Wir erweitern die Medienkompetenz der Kinder gezielt, insbesondere auch im Bereich der modernen Informations- und Kommunikations-technologien.
7. Wir erziehen die Kinder dazu, Verantwortung für sich, für andere, für unsere Umwelt und eine nachhaltige Entwicklung zu übernehmen.

Leitsätze zu den Grundsätzen des Zusammenlebens

Wir Kinder

- strengen uns an, um in der Schule zu lernen und fit fürs Leben zu sein.
- gehen friedlich miteinander um und unterlassen es, andere Kinder mit Worten oder Taten zu verletzen.
- sind gegenüber Lehrpersonen und Mitschülern höflich.
- gehen langsam im Schulgebäude.
- nehmen Rücksicht auf andere Kinder.
- sind alle für Sauberkeit und Ordnung in der Schule verantwortlich.
- gehen mit dem Schuleigentum sorgfältig um und melden sofort, wenn etwas kaputtgeht.
- bereiten unsere Arbeitsmaterialien zu Unterrichtsbeginn vor.
- achten auf unsere Umwelt.

Wir Eltern

- vertreten die Vermittlung moralischer Grundwerte und die Förderung des Sozialverhaltens, um eine gute Integration eines Jeden in die Schulgemeinschaft und Orte unseres Schuleinzugsgebietes zu erreichen.
- sehen es als wichtige Aufgabe der Schule und Familie an, eine positive, tolerante und gemeinschaftsstiftende Atmosphäre frei von Angst und Gewalt zu schaffen.
- wünschen, dass unsere Kinder in der Wissensvermittlung unter Berücksichtigung des gemeinsamen Lerngefühls möglichst individuell gefördert werden.
- wünschen uns eine wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit, innerhalb der Elternschaft, mit den Lehrkräften, pädagogischen und schulischen Mitarbeitern.
- fördern eine zunehmende Selbstständigkeit im Alltag, indem wir unseren Kindern altersangemessene Verantwortung für sich und andere übertragen.

Leitsätze zu den Grundsätzen des Zusammenlebens

Wir Lehrer/innen und pädagogischen Mitarbeiterinnen

- vermitteln moralische Werte (Achtung, Wertschätzung, respektvoller Umgang) auf der Grundlage eines christlichen Menschenbildes, das geprägt ist von der Annahme jedes Einzelnen für sich und die Gemeinschaft.
- wecken und erhalten die Lernfreude der Schüler durch Schaffung einer positiven, wertschätzenden Lernatmosphäre und Lernumgebung.
- geben den Schülern durch individuelle Förderung/Forderung die Möglichkeit, für ihr Lernen selbst verantwortlich zu werden und entsprechend ihrer Begabung zu lernen.
- erziehen durch den Einsatz vielfältiger Medien, insbesondere moderner Technologien, die Schüler zu Medienkompetenz und eröffnen bewährte und neue Formen der Kommunikation.
- thematisieren Regelverstöße der Schüler gegen Einzelne, die Klassen- oder Schulgemeinschaft konsequent und fordern Wiedergutmachung sowie einen freundlichen und friedlichen Umgang miteinander ein.
- bringen die Schüler dazu, gerne Verantwortung für sich, für andere und für die Umwelt zu übernehmen.
- wünschen uns eine wertschätzende und vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Eltern, die von gegenseitiger Unterstützung geprägt ist.

Die wichtigsten Tipps für die Eltern:

1. Ihr Kind leistet jetzt sehr viel, darum braucht es **ausreichend Schlaf und Ruhe**.

2. **Wecken** Sie Ihr Kind **rechtzeitig**.

3. Lassen Sie Ihr Kind in Ruhe vor der Schulzeit **frühstücken**.

4. Zeigen Sie Ihrem Kind den **richtigen Schulweg**. Der kürzeste Weg ist nicht immer der **sicherste Schulweg**!

5. Fernsehen und der **Umgang mit** anderen **Medien** (Laptop, Tablet, Playstation, Smartphone, Switch etc.) strengen Ihr Kind an. Für ein 6-jähriges Kind ist eine Stunde täglich genug; manchmal kann auch weniger Konsum nicht schaden.

6. **Lob** ist für die Entwicklung des Kindes sehr förderlich. Loben Sie Ihr Kind auch dann, wenn es einmal nicht klappt.

7. Täglich zu erledigende **Hausaufgaben** dienen der **Wiederholung** und **Festigung von Lerninhalten**. Ihr Kind benötigt dafür aber **Ihre Unterstützung**. Die Anfertigung ist laut Niedersächsischem Schulgesetz die Pflicht eines Schülers.

   Würdigen Sie die Arbeit durch die **Kontrolle der Vollständigkeit**, gerade dann, wenn Ihr Kind die Hausaufgaben selbstständig erledigt.

8. **Aktive Pausen**, d.h. **Bewegungs- und Spielzeit am Nachmittag** mit Freunden sind für einen gesunden Ausgleich und das soziale Miteinander wichtig. Helfen Sie Ihren Kindern beim Treffen von Verabredungen am Nachmittag.

Der Schulweg

Übung macht Erfahrung.
Zank mit den Geschwistern, Freunden oder Freundinnen, ein mulmiges Gefühl im Bauch, Müdigkeit und vieles mehr – auch ein Kind im Alter von fünf, sechs oder sieben Jahren hat alle möglichen Dinge im Kopf.
Was Erwachsenen schon nicht immer leicht fällt, ist für Kinder besonders schwer: **Die Konzentration auf den Straßenverkehr**. Deshalb üben Sie am besten mit Ihrem Kind den Schulweg ein, bevor Sie es allein gehen oder fahren lassen. Gehen oder fahren Sie ein paar Mal morgens den Schulweg gemeinsam. Dabei sollten Sie prüfen, ob der kürzeste Weg auch der sicherste ist. Nutzen Sie die **Lotsendienste** in den Orten **(weitere Helfer*innen gesucht – bitte melden Sie sich gerne in der Schule).**
Machen Sie Ihr Kind auf besondere Gefahrenpunkte aufmerksam und erklären Sie ihm, worauf an dieser oder jener Stelle besonders zu achten ist.
Bei allen diesen Präventionsmaßnahmen sollten Sie Ihr Kind nicht verunsichern und verängstigen. Auch Sie selbst sollten keine Angst haben. Denn Angst macht unsicher. Wer aber die möglichen Gefahren und die Regeln des Straßenverkehrs kennt und sich sorgfältig danach richtet, kommt auch sicher an.
Falls Ihr Kind schon mit dem Fahrrad zur Schule fährt, achten Sie bitte darauf, dass es ein seiner Größe entsprechendes verkehrssicheres Fahrrad besitzt und zudem einen TÜV-geprüften **Fahrradhelm** trägt.

Und noch ein Tipp:

Lassen Sie Ihr Kind farbenfrohe, bunte Sachen anziehen, damit es von den übrigen Verkehrsteilnehmern schnell und besser erkannt werden kann (Warnwesten). Dieses gilt besonders in der Winterzeit, wenn es morgens noch dunkel ist.

Sie sind ein Vorbild:

Einen großen Beitrag zur Verkehrssicherheit Ihrer Kinder leisten Sie, wenn Sie sich selbst den Verkehrsregeln entsprechend verhalten. Sie sind für Ihr Kind das unangefochtene Vorbild und Ihr Verhalten wird ungefiltert nachgeahmt. Wenn Sie die rote Ampel ignorieren, wird Ihr Kind das ebenfalls tun.

Informationen zur entgeltlichen Ausleihe von Lernmitteln:

An unsere Schule können auf Beschluss der Gesamtkonferenz die meisten Lernmittel gegen Zahlung eines Entgelts ausgeliehen werden. Die Teilnahme am Ausleihverfahren ist freiwillig und kann für jedes Schuljahr neu entschieden werden. In der Gesamtkonferenz werden die Leihgebühren für die einzelnen Klassen festgesetzt, so dass Sie sogenannte Komplettpakete ausleihen können.
Die Leihgebühren für ein Leihpaket eines Schuljahres betragen 1/3 des Ladenpreises. Dabei hat die Gesamtkonferenz die geringste Leihgebühr beschlossen, da ein Bücherpaket aus unterschiedlich alten Büchern zusammengestellt wird.
Die Schülerinnen und Schüler sind verpflichtet, die ausgeliehenen Lernmittel pfleglich zu behandeln und zu dem von der Schule festgesetzten Zeitpunkt in ordnungsgemäßem Zustand zurückzugeben. Die Erziehungsberechtigten haben dieses im Rahmen ihrer Aufsichtspflicht zu überwachen. Abhandengekommene oder beschädigte Lernmittel sind zu ersetzen.

Jedes Buch muss mit einem Umschlag versehen werden!

Wie können die Eltern in der Schule mitwirken?

An der Erziehung Ihres Kindes ist jetzt auch familienergänzend die Schule beteiligt. Daher ist es wichtig, dass Schule und Elternhaus partnerschaftlich Hand in Hand arbeiten.
Sie können jederzeit Meinungen, Wünsche oder Anregungen an schulischen Dingen äußern. Möglichkeiten hierfür bestehen im direkten Kontakt zur Klassenlehrerin oder zum Klassenlehrer, bei Elternabenden, über die Elternvertreterinnen/Elternvertreter und in den Gesamtkonferenzen und Schulvorstandssitzungen.
Natürlich steht auch der Schulleiter Herr Wraga als Ansprechpartner für Sie zur Verfügung.
Wenn Sie das Leben und Lernen an unserer Schule mitgestalten wollen, kandidieren Sie für ein Amt in der Klassenelternschaft, in der Gesamtkonferenz oder dem Schulvorstand.

Allgemeine Hinweise zum Sportunterricht

Ihr Kind benötigt in jeder Sportstunde angemessenes Sportzeug:

- Sporthose und Sport-T-Shirt (**neben der normalen Kleidung!**)
- Turnschuhe mit **hellen Sohlen**
  (Bitte im Laufe eines Schuljahres Größe und Abnutzung überprüfen – Schleife üben)
- Trainingsanzug in den Wintermonaten
- Waschlappen oder kleines Handtuch zum Waschen
- bei gutem Wetter „Draußensportschuhe"
- ggf. weitere Trinkflasche mit Wasser (auf Verschluss achten)

Allgemeine Hinweise bei Krank- /Abmeldungen von Schülern und dem Fernbleiben vom Unterricht

Am ersten Fehltag bitte die Krankmeldung bis Schulbeginn (8.10 Uhr) per Telefon an den Frühdienst der Schule richten. Nutzen Sie gerne auch die Anrufbeantworterfunktion.

Fehlt Ihr Kind länger als zwei Tage, bitte erneut Kontakt zur Schule aufnehmen und über voraussichtliche Dauer und ggf. den Grund (siehe IfSG / Anlage 1) des Fernbleibens informieren. Die Mitteilungspflicht obliegt hierbei den Erziehungsberechtigten.

Ab dem zehnten Fehltag ist eine ärztliche Bescheinigung (Attest) Pflicht!

Falls Ihr Kind am Vormittag am Unterricht teilnimmt, am Nachmittag aber bei der Ganztagsschule fehlt (z.B. Arzttermin), benötigen wir eine schriftliche Entschuldigung, die Ihr Kind bei der Klassenleitung morgens abgibt.

Schulordnung

Abmeldung von der Schule im Krankheitsfall

ab dem ersten Tag

mündlich per Telefon beim Frühdienst in der Schule

(ggf. Anrufbeantworter-Funktion nutzen)

ab dem 3. Tag

erneute Nachricht über das Fernbleiben und die voraussichtliche Dauer

(wenn ärztliche Bescheinigung vorhanden, bitte einreichen)

ab dem 10. Krankheitstag

zusätzlich eine ärztliche Bescheinigung notwendig

Sonderregelungen

Ärztliche Bescheinigung ab dem ersten Fehltag*

1. in den letzten Tagen vor Ferienbeginn
2. mehr als 20 Fehltage im Schulhalbjahr
3. häufiges eintägiges Fehlen an Prüfungsterminen
4. regelmäßiges Fehlen am gleichen Wochentag

*im Einzelfall kann die Klassen- bzw. Schulleitung ein Attest verlangen

Urlaub

- Urlaub für eine Schülerin/einen Schüler ist von einer/einem Erziehungsberechtigten unter Angabe des Grundes rechtzeitig zu beantragen. Bei einem Tag kann der/die Klassenlehrer/in, bei längeren Zeiträumen die Schulleitung beurlauben. **Vor und nach den Ferien darf eine Beurlaubung nur ausnahmsweise von der Schulleitung erteilt werden. Beim Fernbleiben vom Unterricht wird ein ärztliches Attest verlangt, auch wenn es sich nur um den letzten bzw. ersten Schultag handelt.**

- Die Sportlehrkraft kann Schüler/innen bis zur Dauer eines Monats von der Teilnahme am Unterricht oder von bestimmten Teilbereichen befreien. Diese sind jedoch grundsätzlich zur Anwesenheit im Sportunterricht verpflichtet. Im Einzelfall bitte Rücksprache mit der Sportlehrkraft halten.

- Die über einen Monat hinausgehende Befreiung spricht die Schulleitung auf schriftlich begründeten Antrag der Erziehungsberechtigten aus. Unter Umständen kann ein ärztliches Attest verlangt werden.

Unterrichtsausfall bei besonderen Witterungsbedingungen

Die Entscheidung darüber, ob bei extremen Witterungsverhältnissen der Unterricht ausfällt, ist vom Regionalen Landesamt für Schule und Bildung übertragen worden. Einen Unterrichtsausfall legt der Landkreis Emsland in der Regel morgens um 5.30 Uhr fest und leitet diesen an die niedersächsischen Radiosender weiter, die dann ab 6.00 Uhr darüber berichten. Zusätzlich wird im Internet unter www.emsland.de mit einem besonderen Hinweis über den Schulausfall informiert.

Der Landkreis Emsland nutzt zudem zwei weitere Kommunikationsinstrumente, um über einen bevorstehenden Unterrichtsausfall zu informieren:

- per kostenloser Kurzmitteilung im SMS-Service
  (jährliche Neuregistrierung erforderlich)

- durch die kostenfreie Emsland-Edition der „Schulfrei? -App" bzw.
  die „Landkreis Emsland-App" für Smartphones

Trotz angeordneten Unterrichtsausfalls gewährleistet die Schule eine Betreuung der Schülerinnen und Schüler. Es finden zwar keine Schülerbeförderung und kein regulärer Unterricht für die Kinder statt, Schülerinnen und Schüler können aber dennoch im Betreuungsnotfall zur Schule kommen.

Zudem gilt, dass Eltern bei extremen Witterungsverhältnissen vor Ort selbst entscheiden können (auch wenn kein Unterrichtsausfall angeordnet ist), ob ihr Kind den Schulweg gefahrlos nutzen kann und entsprechend zur Schule geht oder zuhause bleibt.

IServ

IServ heißt die Kommunikations- und digitale Speicherplattform an unserer Schule. Es ist ein geschützter Raum (DSGVO-konform), in dem Schüler/innen und Lehrerkräfte untereinander Emails schreiben, Lehrkräfte Aufgaben (z. B. Hausaufgaben) versenden können, Kinder bearbeitete Aufgaben zurückschicken und Rückmeldungen erhalten können und wir alle uns in Videoräumen sehen können. Alle Lehrerkräfte und pädagogischen Mitarbeiter der Schule sowie jedes Kind unserer Schule besitzt eine IServ-Emailadresse. Natürlich wird über diese Emailadresse auch mit Ihnen kommuniziert.
IServ kann mit einem persönlichen Zugang von jedem Computer mit Internetzugang innerhalb und außerhalb der Schule genutzt werden. Die Anmeldedaten und eine kurze Einführung (erster Elternabend) erhalten Sie von der Klassenleitung. Die Erstanmeldung bei IServ darf nicht über das Handy oder Tablet (d.h. nicht über die App) stattfinden, sondern muss über den Browser am Laptop oder Rechner erfolgen. Im Anschluss können Sie sich für das Handy und Tablet die App „IServ" herunterladen und installieren.
Damit sich alle anderen Nutzer von IServ richtig wohl fühlen, ist es wichtig, dass sich jeder an ein paar Regeln hält. Wir nennen diese Regeln auch Verhaltenskodex*. Sie sollen nicht Spaß verderben, sondern Spaß bringen und ein positives und angenehmes Miteinander ermöglichen.

(1) Jeder Benutzer erhält ein eigenes Passwort.

- Der Benutzer muss dafür sorgen, dass dieses Passwort nur ihm bekannt bleibt.
- Das Ausprobieren fremder Benutzerkennungen ist verboten und führt zu entsprechenden Konsequenzen.
- Verrate niemandem dein Passwort (Ausnahme: deine Eltern/ Klassenlehrer/in).

(2) Kinder müssen erst lernen mit E-Mails, Dateien und Internet-recherchen verantwortungsbewusst umzugehen.

- Melde dich im Grundschulalter immer nur mit der Erlaubnis deiner Eltern bei IServ an.
- Der Besuch von Internetseiten mit strafrechtlich relevanten Inhalten ist verboten.

(3) Wir gehen respektvoll miteinander um.

- Sei auch in E-Mails, Chaträumen, digitalen Klassengruppen oder Video-konferenzen besonders freundlich und fair zu anderen Kindern. Beleidige und bedrohe niemanden und mache keine Witze über andere. Wenn du etwas klären musst, dann tue dies in einem persönlichen Gespräch. Denke immer daran, dass auch DU gerne freundlich und fair behandelt werden möchtest.

- Wenn dir etwas seltsam vorkommt oder Angst macht, sage sofort deinen Eltern oder der Lehrkraft Bescheid.

- Leite keine E-Mails weiter (auch keine Fotos/Filme), die jemanden beleidigen, bedrohen oder lächerlich machen. Sage es einem Erwachsenen, wenn du eine solche erhalten hast.

(4) Jeder Benutzer erhält einen eigenen Speicherbereich, der zum Speichern von E-Mails und Dateien genutzt werden darf.

- Urheberrecht, Jugend- und Datenschutz sind zu beachten.

- Der Benutzer trägt dafür Sorge, IServ von Viren freizuhalten. Dies gilt für das Öffnen unbekannter Dateianhänge und für das Speichern eigener Dokumente.

- Überlege gut, ob du einen Dateianhang öffnest. Anhänge von fremden E-Mails können Schadprogramme enthalten.

- Beantworte nur E-Mails von Menschen, die du auch persönlich kennst. Solltest du bei anderen E-Mails ein ungutes Gefühl haben, so frage einen Erwachsenen.

(5) Beim Verlassen der Grundschule Süd-Hümmling wird der Account inkl. aller Dateien und E-Mails gelöscht.

---

* Verstöße gegen die Nutzungsregeln führen zur sofortigen, befristeten Sperrung der Nutzungsrechte meiner Tochter/meines Sohnes

Nutzung von elektronischen Geräten in der Schule

Umgang mit Smartwatches (vergleichbar mit einem Handy)

Grundsätzlich ist unsere Schule digitalen Medien gegenüber aufgeschlossen und entschlossen, den Kindern im Unterricht und Schulleben einen sinnvollen Umgang mit den neuen Medien zu vermitteln. Wie wir feststellen können, befinden sich zunehmend mehr Kinder im Besitz einer Smartwatch/ interaktiven Uhr. Diese mittlerweile sehr kinderfreundlich gestalteten Modelle bringen in der Schule aber sowohl aus pädagogischer Sicht für das einzelne Kind als auch aus datenschutzrechtlicher Sicht folgende Probleme mit sich:

- Grundschulkinder werden durch die zahlreichen Funktionen und ggf. das Klingeln/ Vibrieren des Gerätes (Anruf, Benachrichtigung, Erinnerung, …) im Unterricht abgelenkt und gestört.
- Grundschulkinder können die zahlreichen Funktionen (Foto,- Video- und Aufnahmefunktion) noch nicht entsprechend auf ihre datenschutzrechtlichen Verstöße hin einschätzen und es kommt bei falscher Nutzung zu unerlaubten Aufnahmen.

Daher möchte ich Sie darauf hinweisen, dass internet- und telefonfähige Uhren, der Verwendung eines Handys entsprechen. Wenn Ihre Kinder diese tragen, müssen sie vor Schulbeginn ausgestellt und in der Schultasche verwahrt werden und dürfen erst nach Schulschluss wieder eingeschaltet werden. Dieses Vorgehen wurde vom Schulvorstand und in der Gesamtkonferenz besprochen und beschlossen.

Unter folgendem Link finden Sie weitere interessante Informationen zum Thema „*Smartwatch*“:

https://www.schau-hin.info/suche?tx_ishsearch_get%5Bq%5D=smartwatch

Wir bitten Sie daher um Ihre Mitarbeit und möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Kinder jederzeit in Absprache mit dem schulischen Personal ein Telefonat über das Schultelefon führen können und somit das Mitbringen einer telefonfähigen Uhr während des Schulvormittags bzw. Ganztagsschulbetriebs nicht notwendig ist.

Schulstraße 2
49777 Klein Berßen
Tel. 05965 – 938550
info@gs-sued-huemmling.de
www.grundschule-sued-huemmling.de

Absender:

Name: _____

Anschrift: _____

Ort: _____

Tel.: _____

Krank-/ Abmeldung

Mein Sohn/ Meine Tochter …… Klasse ……

- konnte/ kann am ……
- konnte/ kann in der Zeit vom ……. bis einschließlich ……..…

aufgrund ……

……..

◯ nicht am Unterricht teilnehmen.

◯ nicht an der Ganztagsschule teilnehmen.

Mit freundlichen Grüßen

_____ _____

Datum Unterschrift eines Erziehungsberechtigten

Anlage 1

- Gemeinsam vor Infektionen schützen -

Belehrung für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 Satz 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

In Gemeinschaftseinrichtungen wie Kindergärten, Schulen oder Ferienlagern befinden sich viele Menschen auf engem Raum. Daher können sich hier Infektionskrankheiten besonders leicht ausbreiten.

Aus diesem Grund enthält das Infektionsschutzgesetz eine Reihe von Regelungen, die dem Schutz aller Kinder und auch des Personals in Gemeinschaftseinrichtungen vor ansteckenden Krankheiten dienen. Über diese wollen wir Sie mit diesem Merkblatt informieren.

1. Gesetzliche Besuchsverbote

Das Infektionsschutzgesetz schreibt vor, dass ein Kind nicht in den Kindergarten, die Schule oder eine andere Gemeinschaftseinrichtung gehen darf, wenn es an bestimmten Infektionskrankheiten erkrankt ist oder ein entsprechender Krankheitsverdacht besteht. Diese Krankheiten sind in der Tabelle 1 auf der folgenden Seite aufgeführt.
Bei einigen Infektionen ist es möglich, dass Ihr Kind die Krankheitserreger nach durchgemachter Erkrankung (oder seltener: ohne krank gewesen zu sein) ausscheidet. Auch in diesem Fall können sich Spielkameraden, Mitschüler/-innen oder das Personal anstecken. Nach dem Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ bestimmter Bakterien nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und unter Beachtung der festgelegten Schutzmaßnahmen wieder in eine Gemeinschaftseinrichtung gehen dürfen (Tabelle 2 auf der folgenden Seite).

Bei manchen besonders schwerwiegenden Infektionskrankheiten muss Ihr Kind bereits dann zu Hause bleiben, wenn eine andere Person bei Ihnen im Haushalt erkrankt ist oder der Verdacht auf eine dieser Infektionskrankheiten besteht (Tabelle 3 auf der folgenden Seite).

Natürlich müssen Sie die genannten Erkrankungen nicht selbst erkennen können. Aber Sie sollten bei einer ernsthaften Erkrankung Ihres Kindes ärztlichen Rat in Anspruch nehmen (z.B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen und anderen ungewöhnlichen oder besorgniserregenden Symptomen). Ihr/-e Kinderarzt/-ärztin wird Ihnen darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch einer Gemeinschaftseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Gegen einige der Krankheiten stehen Schutzimpfungen zur Verfügung. Ist Ihr Kind ausreichend geimpft, kann das Gesundheitsamt darauf verzichten, ein Besuchsverbot auszusprechen.

2. Mitteilungspflicht

Falls bei Ihrem Kind aus den zuvor genannten Gründen ein Besuchsverbot besteht, informieren Sie uns bitte unverzüglich darüber und über die vorliegende Krankheit. Dazu sind Sie gesetzlich verpflichtet und tragen dazu bei, dass wir zusammen mit dem Gesundheitsamt die notwendigen Maßnahmen gegen eine Weiterverbreitung ergreifen können.

3. Vorbeugung ansteckender Krankheiten

Gemeinschaftseinrichtungen sind nach dem Infektionsschutzgesetz verpflichtet, über allgemeine Möglichkeiten zur Vorbeugung ansteckender Krankheiten aufzuklären.

Wir empfehlen Ihnen daher unter anderem darauf zu achten, dass Ihr Kind allgemeine Hygieneregeln einhält. Dazu zählt vor allem das regelmäßige Händewaschen vor dem Essen, nach dem Toilettenbesuch oder nach Aktivitäten im Freien.

Ebenso wichtig ist ein vollständiger Impfschutz bei Ihrem Kind. Impfungen stehen teilweise auch für solche Krankheiten zur Verfügung, die durch Krankheitserreger in der Atemluft verursacht werden und somit durch allgemeine Hygiene nicht verhindert werden können (z.B. Masern, Mumps und Windpocken). Weitere Informationen zu Impfungen finden Sie unter: www.impfen- info.de.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihre/n Haus- oder Kinderarzt/-ärztin oder an Ihr Gesundheitsamt. Auch wir helfen Ihnen gerne weiter.

Tabelle1: Besuchsverbot von Gemeinschaftseinrichtungen und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten

• ansteckende Borkenflechte (Impetigo contagiosa) • ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterieller Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E) • Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • infektiöser, das heißt von Viren oder Bakterien verursachter, Durchfall und /oder Erbrechen (gilt nur für Kindern unter 6 Jahren) • Keuchhusten (Pertussis)	• Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Kopflausbefall (wenn die korrekte Behandlung noch nicht begonnen wurde) • Krätze (Skabies) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Scharlach oder andere Infektionen mit dem Bakterium *Streptococcus pyogenes* • Typhus oder Paratyphus • Windpocken (Varizellen) • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Tabelle 2: Besuch von Gemeinschaftseinrichtungen nur mit Zustimmung des Gesundheitsamtes und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Ausscheidung folgender Krankheitserreger

• Cholera-Bakterien • Diphtherie-Bakterien • EHEC-Bakterien	• Typhus- oder Paratyphus-Bakterien • Shigellenruhr-Bakterien

Tabelle 3: Besuchsverbot und Mitteilungspflicht der Sorgeberechtigten bei Verdacht auf oder Erkrankung an folgenden Krankheiten bei einer anderen Person in der Wohngemeinschaft

• ansteckungsfähige Lungentuberkulose • bakterielle Ruhr (Shigellose) • Cholera • Darmentzündung (Enteritis), die durch EHEC verursacht wird • Diphtherie • durch Hepatitisviren A oder E verursachte Gelbsucht/Leberentzündung (Hepatitis A oder E)	• Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien • Kinderlähmung (Poliomyelitis) • Masern • Meningokokken-Infektionen • Mumps • Pest • Typhus oder Paratyphus • virusbedingtes hämorrhagisches Fieber (z.B. Ebola)

Anlage 2

Verbots des Mitbringens von Waffen, Munition und vergleichbaren Gegenständen sowie von Chemikalien in Schulen

RdErl. d. MK v. 27.10.2021 - 36.3-81 704/03

— VORIS 22410 —

1. Es wird untersagt, Waffen i. S. des WaffG in der jeweils geltenden Fassung mit in die Schule, auf das Schulgelände oder zu Schulveranstaltungen zu bringen oder bei sich zu führen. Dazu gehören die im WaffG als verboten bezeichneten Gegenstände (insbesondere die sog. Butterflymesser, Faustmesser, Springmesser, Fallmesser, Stahlruten, Totschläger, Schlagringe usw.) sowie die Gegenstände, für die nach dem WaffG ein Verbot des Führens besteht (Einhandmesser und feststehende Messer mit einer Klingenlänge von mehr als 12 cm usw.) sowie Schusswaffen.

2. Das Verbot erstreckt sich auch auf gleichgestellte Gegenstände (z. B. Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen), Gassprühgeräte, Hieb- und Stoßwaffen sowie waffenähnliche Gegenstände wie Schlachter-, Küchen- oder Taschenmesser, Pfeffersprays und Laser-Pointer.

3. Verboten sind auch Waffen, mit denen der Umgang ganz oder teilweise von der Erlaubnispflicht oder von einem Verbot ausgenommen ist oder die vom Anwendungsbereich des WaffG ganz oder teilweise ausgenommen sind (z. B. Spielzeugwaffen oder Soft-Air-Waffen mit einer Geschossenergiegrenze bis zu 0,5 Joule). Untersagt wird auch das Mitbringen oder Beisichführen von Nachbildungen von Waffen, die aufgrund ihres äußeren Erscheinungsbildes mit Waffen i. S. des WaffG verwechselt werden können.

4. Das Verbot gilt auch für volljährige Schülerinnen und Schüler, die entweder im Besitz einer Erlaubnis zum Führen von Waffen sind (Waffenschein und kleiner Waffenschein) oder erlaubnisfreie Waffen erwerben dürfen.

5. Untersagt wird außerdem das Mitbringen und Beisichführen von Munition jeder Art, von Feuerwerkskörpern, von Schwarzpulver sowie von Chemikalien, die geeignet sind, Menschen zu verletzen oder für explosive Verbindungen verwendet zu werden.

6. Die Schulleitung kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen, z. B. für Sport- oder Theaterveranstaltungen, im Hauswirtschaftsunterricht oder während Schulveranstaltungen mit Essenverkauf.

7. Alle Schülerinnen und Schüler sind jeweils zu Beginn eines Schuljahres über den Inhalt dieses RdErl. zu belehren. Dabei ist auf die altersbedingten speziellen Gefährdungen besonders einzugehen. Es ist ferner darauf hinzuweisen, dass ein Verstoß gegen das Mitbringen der nach diesem RdErl. Verbotenen Gegenstände ein Erziehungsmittel oder eine Ordnungsmaßnahme zur Folge haben kann.

8. Ein Abdruck dieses RdErl. ist jeweils bei der Aufnahme in eine Schule (in der Regel erstes und fünftes Schuljahr sowie beim Eintritt in berufsbildende Schulen) den Erziehungsberechtigten zur Kenntnis zu geben.

Anlage 3

Informationsblatt gemäß Art. 13 ff. Datenschutzgrundverordnung (DSGVO)

Sehr geehrte Eltern, sehr geehrte Erziehungsberechtigte,
hiermit informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten in unserer Schule.

I. Datenverarbeitung
Die Schule erhebt und speichert personenbezogene Daten der Schülerinnen und Schüler und der Erziehungsberechtigten zum Zwecke der Erfüllung des Bildungsauftrags oder der Fürsorgeaufgaben, zur Erziehung oder Förderung der Schülerinnen und Schüler oder zur Erforschung oder Entwicklung der Schulqualität, soweit dies erforderlich ist. Rechtsgrundlage dieser Verarbeitung ist § 31 Abs.1 Satz 1 des Niedersächsischen Schulgesetzes (NSchG). Ohne eine rechtliche Grundlage ist die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig, wenn in die Verarbeitung eingewilligt wird. Die betreffenden Daten können freiwillig von Ihnen angegeben werden. Welche personenbezogenen Daten die Schule zu welchen Zwecken verarbeitet, können Sie der beigefügten Tabelle entnehmen.

II. Übermittlungen personenbezogener Daten
Die Anschrift der Schülerin oder des Schülers und der Erziehungsberechtigten wird an den Landkreis Emsland als Träger der Schülerbeförderung bzw. die Emsländische Eisenbahn (EEB) und die Gesundheitsbehörden zum Zwecke der Durchführung der Schuleingangsuntersuchung übermittelt. Grundlage für diese Übermittlungen ist § 31 Abs.1 S.2 NSchG. Für die Erstellung einer Busfahrkarte wird nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten auf dem Anmeldebogen der Schule ein Foto des Kindes an die EEB übermittelt.

Gemäß § 31 Abs. 2 NSchG übermittelt die zuständige Meldebehörde den Grundschulen personenbezogene Daten der im jeweiligen Schulbezirk gemeldeten Kinder, deren Schulpflicht im folgenden Jahr beginnt, sowie die Daten der gesetzlichen Vertreter. Dies geschieht auch, wenn die Kinder vor dem Beginn der Schulpflicht durch Umzug innerhalb der Gemeinde den Schulbezirk wechseln oder in die Gemeinde zuziehen. Die Schule erhält folgende Daten durch die Meldebehörde übermittelt:

1. zum Kind
a) Familienname,
b) Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
c) Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
d) Geschlecht,

2. zu den gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern
a) Familienname,
b) Vornamen,
c) Anschrift,
d) Auskunftssperren nach § 51 des Bundesmeldegesetzes und bedingte Sperrvermerke nach § 52 des Bundesmeldegesetzes.

Diese Daten werden von der abgebenden Schule an die aufnehmende Schule zum Zweck der Überwachung der Einhaltung der Schulpflicht übermittelt, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler die Schule innerhalb Niedersachsens wechselt. Weitere Übermittlungen sind der im Anhang beigefügten Tabelle zu entnehmen.

Auftragsverarbeitung
Die Schulverwaltungssoftware DaNiS ist die Datenbank für niedersächsische Schulen und ermöglicht den Schulen die Stammdatenverwaltung der personenbezogenen Daten. Die Software wird vom Land Niedersachsen zu Verfügung gestellt.

Die IServ GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Wartung des Schulservers IServ. Darüber hinaus stellt die IServ-Plattform auch ein Videokonferenztool zur Verfügung (BigBlueButton). Beim Einsatz des Videotools in Videokonferenzen, beim Hybridunterricht, im Online-Unterricht, bei individueller Beratung und Betreuung von Kleinlerngruppen bzw. einzelnen Schülern im Distanzlernen wird der geschützte Bereich des Klassenraumes verlassen. Das Aufnehmen, Speichern oder Veröffentlichen von Video-konferenzen ist grundsätzlich untersagt.

Die Westermann-Bildungsmedien Verlag GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Rahmen der Nutzung des Online-Dienstes Antolin, Alfons und der Grundschuldiagnose.

Die Solocode GmbH verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftrags-verarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag im Rahmen der Nutzung Lern-App „ANTON“.

Die Schoolhouse Software e.K. verarbeitet auf Grundlage eines schriftlichen Vertrages als Auftragsverarbeiter weisungsgebunden personenbezogene Daten in unserem Auftrag zum Zwecke der Zeugniserstellung im Rahmen der Nutzung des Programms TLH to go.

III. Dauer der Speicherung der personenbezogenen Daten

Im Schulbereich ist für die Speicherdauer der Runderlass des Niedersächsischen Kultusministeriums zur „Aufbewahrung von Schriftgut in öffentlichen Schulen: Löschung personenbezogener Daten nach § 17 Abs. 2 NDSG“ 2.1.2012 (RdErl. d. MK v. 29. 5. 2020 - 15-05410/1.2 (Nds.MBl. Nr.32/2020 S. 696; SVBl. 8/2020 S. 351) - VORIS 22560 - Im Einvernehmen mit der StK und dem MI -) maßgebend.

IV. Betroffenenrechte
Sie können folgende Rechte geltend machen:

- **Auskunft/ Akteneinsicht**
  Gem. Art. 15 DSGVO haben Sie das Recht, Auskunft bzw. Akteneinsicht über die von uns verarbeiteten personenbezogenen Daten zu erhalten
- **Berichtigung**
  Sind bei uns gespeicherte personenbezogene Daten unrichtig oder unvollständig, haben Sie gem. Art. 16 DSGVO das Recht, diese berichtigen bzw. vervollständigen zu lassen.
- **Löschung**
  Art. 17 DSGVO normiert das Recht auf Löschung personenbezogener Daten. Dieses Recht steht Ihnen insbesondere dann zu, wenn die Speicherung der personenbezogenen Daten zur Erfüllung unserer gesetzlichen Aufgaben nicht mehr erforderlich ist oder Sie Ihre Einwilligung zur Datenverarbeitung mit Wirkung für die Zukunft widerrufen haben.
- **Einschränkung der Verarbeitung**
  Gem. Art. 18 DSGVO können Sie die Einschränkung der Verarbeitung der personenbezogenen Daten verlangen, wenn

- die Richtigkeit der Daten von Ihnen bestritten wird
- die Verarbeitung unrechtmäßig ist, Sie aber deren Löschung ablehnen
- wir die Daten nicht mehr benötigen, Sie jedoch diese zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen benötigen
- oder Sie gemäß Art. 21 DSGVO Widerspruch gegen die Verarbeitung eingelegt haben

- **Widerspruch**
  Sie können bei Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, ein Widerspruchsrecht geltend machen. Gem. Art. 21 DSGVO ist jedoch zu berücksichtigten, ob schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung vorliegen oder die Verarbeitung der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen dient.

- **Datenübertragbarkeit**
  Ist die Verarbeitung Ihrer Daten mit Hilfe eines automatisierten Verfahrens erfolgt, haben Sie gem. Art. 20 DSGVO das Recht, die Daten in einem gängigen und maschinenlesbaren Format zu erhalten und an eine andere Schule zu übermitteln bzw. durch uns übermitteln zu lassen.

- **Widerruf der Einwilligung**
  Sie haben gem. Art. 7 Absatz 3 DSGVO das Recht, eine uns erteilte Einwilligung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft zu widerrufen.

- **Beschwerde**
  Art. 77 DSGVO enthält ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde. Die für uns zuständige Aufsichtsbehörde ist die Landesbeauftragte für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover.
  E-Mail: poststelle@lfd.niedersachsen.de.
  Eine Beschwerde hat über das auf der Homepage der Landesbeauftragten für den Datenschutz eingestellte Beschwerdeformular zu erfolgen.

V. Verantwortlicher und Datenschutzbeauftragter

Die datenverarbeitende Stelle ist die GS Süd-Hümmling, Schulstraße 2, 49777 Klein Berßen.

Unseren Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter der Emailadresse:
resing@obs-soegel.de (Datenschutzbeauftragter im Schulverbund Sögel)

Übersicht zur Verarbeitung personenbezogener Daten

	Schüler/ Erziehungsberechtigte	**Zweck der Verarbeitung**					**Art der Verarbeitung**				
	Art der Daten	**Bildungs-auftrag**	**Fürsorge-aufgaben**	**Erziehung/ Förderung**	**Schul-qualität**	**Sonstige Zwecke**	**Erheben**	**Erfassen**	**Speichern**	**Übermitteln**	**Löschen**
1	**Schülerstammdaten**										
	Name/ Vorname	x	x	x			x	x	x	x	x
	Name der Erziehungsberechtigten		x				x	x	x	x	x
	Anschrift	x	x				x	x	x	x	x
	Geschlecht		x				x	x	x	x	x
	Geburtsdatum	x	x				x	x	x	x	x
	Geburtsort	x					x	x	x	x	x
	Geburtsland[1]	x					x	x	x	x	x
	Herkunftssprache[1]	x					x	x	x	x	x
	Konfession[1]	x					x	x	x	x	x
	Aufnahmedatum	x					x	x	x	x	x
	Vorschulische Einrichtung Kindertagesstätte	x					x	x	x	x	x
	Vorherige Schule	x					x	x	x	x	x
	Telefonnummer		x				x	x	x	x	x
	E-Mail Adresse[2]		x				x	x	x	x	x
	Staatsangehörigkeit[1]	x		x			x	x	x	x	x
	Beginn der Schulpflicht	x	x				x	x	x	x	x
	Jahr der Einschulung	x					x	x	x	x	x
	Aufnehmende Schule, Rückmeldungen zur Kontrolle der Schulpflichterfüllung	x	x				x	x	x	x	x
	Verteilung einer Klassenliste					x	x	x	x	x	x

2	**Leistungsdaten**										
	Zeugnisse	x					x	x	x	x	x
	Versetzungsentscheidungen	x					x	x	x	x	x
	Klassenkonferenzbeschlüsse	x					x	x	x		x
	Dokumentation der individuellen Lernentwicklung	x		x			x	x	x	x	
3	**Daten zum einen ggf. bestehenden sonder-pädagogischen Unterstützungsbedarf** (Gutachten, Protokolle der Förderkommission, Bescheide des RLSB)	x	x				x	x	x	x	x
4	**Organisatorische Daten**										
	Belegte Fächer und Kurse	x		x			x	x	x		x
	Fehlzeiten und Entschuldigungen	x	x				x	x	x		x
	Ärztliche Atteste	x	x				x	x	x		x
	Teilnahme an der Schülerbeförderung		x				x	x	x		x
	Teilnahme am Schulessen[3]		x			x Organisation der GTS	x	x	x	x	x
	Kontodaten (Mittagessen, Lernmittelausleihe)					x	x	x	x	x (ab 2024 Schulträger)	x
	Landkreis Emsland (amtsärztliche Untersuchung, zahnärztliche Untersuchung)		x			x Vorsorge	x	x	x	x	x
5	**Ggf. verhängte Erziehungs-mittel und Ordnungsmaßnahmen**	x		x			x	x	x		x

6	**Durch Einwilligung freigegebene Daten zur Veröffentlichung auf der Schulhomepage (z. B. Fotos, Namen, …)**				x	Öffentlich-keitsarbeit	x	x	x		x
7	**Schulserver (E-Mail-Account, Videokonferenztool) IServ ***	x	x	x			x	x	x		x
	Name/ Vorname	x	x	x			x	x	x		x
	Personalisierte E-Mail-Adresse	x	x	x		x Distanzlernen	x	x	x		x
8	**Digitale Lerntools** Grundschuldiagnose (DE & MA) Antolin (Leseförderung) Alfons (Online-Lernprogramm)										
	Name/ Vorname / „Nickname“	x		x		x Distanzlernen	x	x	x		x
9	**Anton-App**										
	Name/ Vorname / „*Nickname*“	x		x			x	x	x		x
	Schulname und Ort	x		x		x Lizenz	x	x	x		x
10	**HSP / Klett**										
	Name/ Vorname / „*Nickname*“	x		x			x	x	x		x
	Schulname und Ort	x		x		x Lizenz	x	x	x		x
11	**Schulfotograf**										
	Name/ Vorname/ Klasse					x	x	x	x	x	x
	Bilddatei					x Chronik	x	x	x	x	x

[1] Besonders sensible Daten im Sinne Art.9 Abs.1 DSGVO
[2] Freiwillige Angabe
[3] Verarbeitung auf Grundlage einer Einwilligung

Erläuterungen:

Bei einem Schulwechsel werden die personenbezogenen Daten der Kategorien Schülerstammdaten und Leistungsdaten an die aufnehmende Schule übermittelt. Alle Zeugnisse werden an die aufnehmende Schule übermittelt. Die Löschung der an die aufnehmende Schule übermittelten Daten liegt in der Verantwortung der aufnehmenden Schule.
Sofern nach dem Schulwechsel auch weiterhin ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf besteht, werden das letzte Fördergutachten, das letzte Protokoll der Förderkommission und der letzte Bescheid des Regionalen Landesamtes für Schule und Bildung, in dem ein sonderpädagogischer Unterstützungsbedarf festgestellt ist, an die aufnehmende Schule übermittelt.

Bei einer Teilnahme am Schulessen werden der Name und Vorname, die Namen der Erziehungsberechtigten sowie die Anschrift an den Anbieter des Schulessens auf Grundlage der von Ihnen erteilten Einwilligung übermittelt.

*

Die Schule stellt ihren Schülerinnen, Schülern und Lehrkräften (im Folgenden Nutzer) als Kommunikations- und Austauschplattform IServ zur Verfügung. IServ dient ausschließlich der schulischen Kommunikation und ermöglicht allen Nutzern, schulbezogene Daten zu speichern und auszutauschen. Alle Nutzer verpflichten sich, die Rechte anderer Personen zu achten.

Nutzungsmöglichkeiten:

Die Schule entscheidet darüber, welche Module von IServ für den innerschulischen Gebrauch freigeschaltet werden und welcher Nutzerkreis zu diesem Zugang erhält.

Allgemeine Verhaltensregeln:

Jeder Nutzer erhält ein Nutzerkonto. Das Nutzerkonto ist durch ein Passwort gesichert. Es ist untersagt, das Passwort anderen Nutzern mitzuteilen. Sollte ein Nutzer sein Passwort vergessen haben, nimmt er Kontakt zum Administrator auf. Alle Nutzer sind verpflichtet, eingesetzte Filter und Sperren zu respektieren und diese nicht zu umgehen. Die Sicherung eigener in IServ gespeicherter Dateien gegen Verlust obliegt der Verantwortung der Nutzer, da eine Rücksicherung mit unverhältnismäßigem Aufwand verbunden wäre. Das Senden, Aufrufen und Speichern jugendgefährdender und anderer strafrechtlich relevanter Inhalte ist auf dem Schulserver ebenso verboten wie die Speicherung von URLs (Webseiten) oder Links auf jugendgefährdende Websites oder Websites mit strafrechtlich relevanten Inhalten. Die Schule übernimmt keine Verantwortung für die Inhalte und die Art gespeicherter Daten. Weil umfangreiche Up- und Downloads die Arbeitsgeschwindigkeit des Servers beeinträchtigen, sind diese nicht erlaubt. Die Installation oder Nutzung fremder Software darf und kann nur von den Administratoren durchgeführt werden. Ausnahmen sind vorab mit den Administratoren abzusprechen.

Administratoren:

Die Administratoren haben weitergehende Rechte, verwenden diese aber grundsätzlich nicht dazu, sich Zugang zu persönlichen Konten bzw. persönlichen Daten zu verschaffen.

Protokolle:

Das IServ-System erstellt Log-Dateien (Protokolle), die in schwerwiegenden Fällen (z.B. bei Regelverstößen, Betrugs- und Täuschungsversuchen oder Rechtsverstößen) ausgewertet werden können.

Hausaufgaben:

Hausaufgaben können über IServ gestellt werden, müssen aber im Unterricht angekündigt werden. Die Lehrkräfte achten dabei auf einen angemessenen Bearbeitungszeitraum.

Verhaltensregeln zu einzelnen IServ-Modulen:

Adressbuch

Die im gemeinsamen Adressbuch eingegebenen Daten sind für alle Nutzer sichtbar. Es wird deshalb geraten, so wenig personenbezogene Daten wie möglich von sich preiszugeben.

E-Mail

Soweit die Schule den Nutzern einen persönlichen E-Mail-Account zur Verfügung stellt, darf dieser nur für die schulische Kommunikation (interner Gebrauch) verwendet werden. Die Schule ist damit kein Anbieter von Telekommunikation im Sinne von § 3 Nr. 6 Telekommunikationsgesetz. Ein Rechtsanspruch der Nutzer auf den Schutz der Kommunikationsdaten im besteht gegenüber der Schule somit grundsätzlich nicht. Die Schule ist berechtigt, im Falle von konkreten Verdachtsmomenten von missbräuchlicher oder strafrechtlich relevanter Nutzung des E-Mail-Dienstes die Inhalte von E-Mails zur Kenntnis zu nehmen. Die betroffenen Nutzer werden hierüber unverzüglich informiert. Der massenhafte Versand von E-Mails sowie E-Mails, die dazu gedacht sind, andere Nutzer über Absender oder Glaubhaftigkeit der übermittelten Nachricht zu täuschen, ist verboten.

Forum

Soweit die Schule eine Forum-Funktion zur Verfügung stellt, gelten dieselben Vorgaben wie bei der E-Mail-Nutzung. Neben schul-öffentlichen Foren stehen auch Foren mit eingeschränkten Nutzerkreis zur Verfügung, wie z. B. Gruppenforen. Darüber hinaus sind die Moderatoren der Foren berechtigt, unangemessene Beiträge zu löschen oder zu bearbeiten. Moderatoren dürfen nur in dem ihnen anvertrauten Foren moderieren.

Teilnahme an Videokonferenzen im Rahmen des Unterrichts

Das Aufnehmen, Speichern oder Veröffentlichen von Videokonferenzen sind grundsätzlich untersagt. Ebenso ist es nicht erlaubt, während der Konferenzen Ton- und Bildaufnahmen zu erstellen. Ausnahmen (z.B. für Prüfungszwecke) werden gesondert geregelt. Die erhaltenen Zugangsdaten dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

Es ist verboten, pornographisches, gewaltverherrlichendes Material oder rassistische und anderweitig diskriminierende Inhalte aufzurufen, zu versenden oder zu verbreiten. Die gesetzlichen Bestimmungen des Strafrechts, Urheberrechts, des Persönlichkeitsrechts und des Jugendschutzgesetzes sind zu beachten.

Verstöße:

Zuwiderhandlungen können zum temporären oder permanenten Ausschluss der Teilnahme an weiteren Videokonferenzen und der IServ-Nutzung führen und je nach Art und Schwere möglicher Vergehen gegen die Nutzungsvereinbarungen sowie vereinbarten Regelungen von Lehrkraft und Lerngruppe zu schulischen Erziehungsmitteln- und Ordnungsmaßnahmen oder Strafanzeigen führen.

Anlage 4

Schulhymne

der Grundschule Süd-Hümmling

(nach der Melodie: Alle Kinder lernen lesen)

Refrain:
Alle Kinder *wollen lernen*
aus ***Hüven****,* ***Stavern*** *und aus* ***Berßen****.*
Grundschule Süd-Hümmling*, ja so heißen wir,*
und wir sind ganz gerne hier.

1. Strophe:

Wenn es klingelt, ist es acht Uhr in der Früh,
dann heißt`s lernen, ja wir geb`n uns alle Müh.
Rechnen, Schreiben, Lesen, ja das mögen wir,
darum sind wir alle hier.
Refrain

2. Strophe:

Freundlich kommen wir zusammen jeden Tag,
friedlich bleiben wir, so wie uns jeder mag.
Fördern, Fordern, ja auch das ist hier gefragt,
wir sind fit, wie jeder sagt.
Refrain

Anlage 5

Das „Zahngesunde Schultüten-ABC"

Was gehört in eine zahngesunde Schultüte?

Ideen und Vorschläge für ein alternatives zahngesundes Schultüten-Füllungsmaterial:

A	Apfel, Anspitzer, Aufkleber, Anhänger, Armbanduhr
B	Birne, Ball, Buntstifte, Bastelbogen
C	CD, Comic-Heft, cooler Radierer
D	DVD, Domino, Drachen, Dino-Figur, Diabolo
E	Eintrittskarte für Kino, Zoo oder Freizeitpark
F	Federtasche, Fingerfarben, Filzstifte, Fahrradklingel
G	Geduldsspiel, Gummitwistband
H	Hüpfspiel, Haarspange, Hot-Wheels-Auto
I	Inakzeptabel: Süßes mit viel Zucker
J	Jugendbuch, Jonglierbälle
K	Kaugummi (natürlich zuckerfrei), Knete, Klebe-Tattoos, Kinderlupe
L	Luftballons, Lesezeichen, Lineal
M	Memory, Malbuch, Magnete, Murmeln, Mikado, Milchzahndose
N	Nüsse, Notizblock, Namensstempel
O	Obst, Ohrringe
P	Puzzle, Pustefix, Portmonee, Pudelmütze, Poster
Q	Quartett, Quiz
R	Radiergummi, Ratespiel, Reflektoren für Anorak
S	Schere, Sticker, Schlampermäppchen, Schlüsselanhänger, Springseil, Schul-T-Shirt
T	Tuschkasten, Teddy, Turnbeutel, Tischtennisschläger, Trinkflasche, Tonie
U	Umweltfreundliche Wasserfarben, Uno-Kartenspiel
V	Vollkornbrötchen, Vollkornkekse, Verkehrserziehungsspiel
W	Wasserballon, Wecker, Wachsmalstifte, Würfelbecher
X	x-beliebige Süßigkeiten bitte nicht, lieber die Zuckerfreien mit dem Zahnmännchen
Y	Yenga, Yo-Yo
Z	Zahnputzuhr, Zahnbürste

Damit Kinder lange mit gesunden Zähnen lachen können und in der Schule immer konzentriert bei der Sache sind, sollten sie die vier Säulen der Zahn-Prophylaxe beherzigen:

1. regelmäßiger Zahnarztbesuch, am besten 2x im Jahr
2. regelmäßige und richtige Zahnpflege
3. regelmäßige gesunde Ernährung
4. regelmäßige Schmelzhärtung durch Fluoride

Anlage 6

Gute Gewohnheiten
für unsere Schule

- Wir sind pünktlich in der Schule und haben alle Materialien dabei, die wir an dem Tag benötigen.
- Auf dem Schulhof schieben wir unser Fahrrad und stellen es in den Fahrradständer.
- An der Bushaltestelle verhalten wir uns ruhig und drängeln nicht.
- Wir sind höflich und begrüßen uns freundlich.
- Im Schulgebäude gehen wir langsam und leise.
- Bei der Garderobe und im Klassenraum halten wir Ordnung.
- Wir sind freundlich zu anderen, lassen unsere Mitschüler ausreden und zeigen auf.
- Wir sind aufmerksam und konzentriert. Bei Gruppenarbeit sprechen wir im Flüsterton.
- Mit dem Eigentum der Schule gehen wir sorgfältig um.
- Die Toiletten nutzen wir möglichst nur in den Pausen und hinterlassen sie sauber und ordentlich.
- Wir halten uns an die vereinbarten Pausenregeln.
- Wir verlassen das Schulgelände nur mit Erlaubnis der Lehrkräfte / pädagogischen Mitarbeiter.
- Am Ende des Vormittages räumen wir den Klassenraum auf, schließen die Fenster, stellen die Stühle hoch und schalten die elektrischen Geräte aus.
- Wir verabschieden uns freundlich.
- Wir gehen oder fahren auf dem sichersten Weg nach Hause.
- Wir bemühen uns, die Hausaufgaben vollständig zu machen.

Anlage 7

Pausenregeln

- Wir gehen sofort nach dem Klingeln nach draußen.
- Wir sind freundlich zu allen.
- Wir gehen friedlich miteinander um.
- Wir unterlassen es, andere Kinder mit Worten und Taten zu verletzen.
- Wir treten nicht in die Blumenbeete.
- Wir bringen die Spielgeräte zurück zur Ausleihe.
- Wir verstecken keine Spielsachen.
- Wir achten auf die Umwelt und sortieren den Müll.
- Wir halten uns während der Pausen nicht auf den Toiletten auf.
- Wir halten die Toiletten sauber.
- Wir halten die vereinbarten Dienste ein.
- Am Ende der Pause gehen wir zügig in den Klassenraum, bereiten uns auf die nächste Stunde vor und warten leise auf den Lehrer.
- Im Schulgebäude gehen wir „Langsam" und „Leise".

Wer sich nicht an diese Regeln hält,
muss sie zu Hause 1x abschreiben
und mit Unterschrift der Eltern
in der Schule vorzeigen!

(Beschluss Schülerparlament)